

Turnverein Eiche Horn von 1899 e.V.
Berckstr. 87, 28359 Bremen

Satzung

(Letzte Satzungsänderung: 30.11.1999)

Übersicht

- § 1 Name, Zweck und Sitz
- § 1a Gemeinnützigkeit
- § 2 Mitglieder
- § 3 Aufnahme
- § 4 Ehrenmitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Vereinsstrafen
- § 7 Beiträge
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 12 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 13 Delegiertenversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung
- § 15 Beschlußfassung der Delegiertenversammlung
- § 16 Hauptausschuß
- § 17 Vorstand
- § 18 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 19 Ehrenrat
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Abteilungen und Delegierte der Abteilungen
- § 22 Gruppen
- § 23 Jugendausschuß
- § 24 Jugendarbeit
- § 25 Auflösung des Vereins
- § 26 Haftung
- § 27 Geschäftsjahr
- § 28 Verhandlungsprotokolle

§ 1 Name, Zweck und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Eiche Horn von 1899 e.V.
2. Sein Zweck ist die Förderung der Leibesübungen zur sittlichen und körperlichen Kräftigung.
3. Politische Parteibestrebungen und Erörterungen konfessioneller Art sind ausgeschlossen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen-Horn und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 1 a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein übernimmt in Erfüllung seines Zweckes insbesondere die Aufgabe, für Erwachsene, Jugendliche und Kinder den Breiten-, Wettkampf- und Gesundheitssport zu fördern und zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern (das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben),
2. Jugendlichen vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
4. Kindern (das sind Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres),
5. passiven und fördernden Mitgliedern (Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen),
6. Ehrenmitgliedern gemäß § 4,
7. Juristischen Personen (Gruppierungen von mindestens 5 Personen),
8. Kurzzeitmitgliedern im Rahmen von Kursen.

§ 3 Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme ist in jedem Fall durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Bei Jugendlichen und Kindern ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 6 Wochen mitzuteilen.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Hauptausschusses Mitglieder, die sich um den Verein oder die Förderung des Turn- und Sportwesens besonders verdient gemacht haben, durch Beschluß der Delegiertenversammlung ernannt werden. Der Beschluß erfolgt durch Abstimmung ohne Debatte.
2. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt und zwar jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres. Der Austritt ist dem Vorstand 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - durch Ausschluß
 - nach besonderen Vereinbarungen mit dem Vorstand
 - b) bei juristischen Personen
 - durch Auflösung der juristischen Person,
 - durch Unterschreitung der Mindestgröße von 5 Personen
 - durch freiwilligen Austritt, und zwar jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres. Der Austritt ist dem Vorstand 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen,
 - durch Ausschluß,
 - nach besonderen Vereinbarungen mit dem Vorstand.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch dem Verein gegenüber.

§ 6 Vereinsstrafen

1. Der Vorstand kann folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Sperre hinsichtlich des Übungs- und Wettkampfbetriebes für eine im voraus zu bestimmende Zeit,
 - c) Ausschluß.

2. Verwarnung bzw. Sperre kann verhängt werden:
 - a) bei groben Vergehen gegen die Satzung,
 - b) wenn ein Mitglied sich den Anordnungen des Vorstandes, eines Vertreters desselben oder eines Abteilungsleiters bzw. eines Übungsleiters widersetzt,
 - c) wegen erheblicher Streitigkeiten von Mitgliedern innerhalb des Vereins,
 - d) wegen unehrenhaften Betragens sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins und wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - e) wegen Handlungen, die das Ansehen des Vereins beeinträchtigen.
3. Der Ausschluß kann erfolgen wegen der unter 2 a) - e) angeführten Tatbestände und ferner, wenn der Beitrag
 - a) bei natürlichen Personen bis 16 Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet worden ist.
 - b) bei juristischen Personen bis zur Fälligkeit nicht entrichtet worden ist.
4. Strafen können durch den Vorstand nur verhängt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Bestrafung gestimmt haben. Die Strafe ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In allen Fällen ist der Verfahrensweg einzuhalten.
5. Dem Bestraften steht binnen 14 Tagen nach Zugang des Schreibens die Berufung an den Ehrenrat offen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat in seiner nächsten Sitzung endgültig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Beiträge

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn auf Antrag des Vorstandes der Hauptausschuß die Beiträge jährlich bis zur Höhe der vom Statistischen Bundesamt per 30.06. eines jeden Jahres ermittelten Steigerungsrate der Lebenshaltungskosten erhöht.
2. Über Zusatzbeiträge und Aufnahmegebühren beschließt der Hauptausschuß in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Abteilung. Über Zusatzbeiträge von Abteilungen nach § 21, Ziffer 1e (letzter Satz) beschließt der Vorstand in Absprache mit der jeweiligen Abteilung. Besteht keine Übereinstimmung, entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig. Über die Kursbeiträge und Zusatzbeiträge der Gruppen beschließt der Vorstand.

Bei neugegründeten Abteilungen, bei denen aufgrund der anfallenden Kosten ein Zusatzbeitrag oder eine Aufnahmegebühr erforderlich ist, übernimmt die erstmalige Festsetzung der Vorstand des Vereins.
3. a) Die Mitgliedsbeiträge und die Zusatzbeiträge bei natürlichen Personen sind je zur Hälfte bis zum 1.02. bzw. 1.08. eines jeden Jahres zu zahlen.
b) Bei Mitgliedern, die den Verein schriftlich ermächtigen, den vollen allgemeinen Mitgliedsbeitrag und den vollen Zusatzbeitrag jährlich per 1.02. einzuziehen, ermäßigt sich der allgemeine Mitgliedsbeitrag um einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Faktor.
c) Sollte in Ausnahmefällen eine monatliche Zahlung von Beiträgen oder Zusatzbeiträgen vereinbart werden, ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung Voraussetzung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Wahl- und Stimmrecht:

- a) Die Mitglieder nach § 2, Ziffer 1, 2, 5, 6 und 8 der Satzung haben Wahl- und Stimmrecht. Die Interessen der Mitglieder gemäß § 2, Ziffer 3 und 4 werden durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen, diese haben aber kein Wahl- und Stimmrecht. Die Mitglieder können nur in einer Abteilung das Stimmrecht zur Delegiertenversammlung ausüben.
- b) Die Wahl in den Vorstand setzt eine Mitgliedschaft, die Wahl des Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliedschaft voraus. Bei Personen gemäß § 2, Ziffer 2 ist außerdem die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- c) Ehrenratsmitglieder und Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

2. Teilnahme am Sportbetrieb:

- a) Jedes Mitglied nach § 2, Ziffer 1,2,3,4,6 und 8 der Satzung kann alle Sportangebote des Vereins wahrnehmen, sofern dies aufgrund der Eigenart der Sportart möglich und nicht durch Sonderregelung eingeschränkt ist.
- b) Die Teilnahme an bestimmten Sportangeboten oder die Benutzung bestimmter Sportanlagen kann an die Entrichtung zusätzlicher Beiträge oder Gebühren gebunden werden.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der Hauptausschuß
4. der Vorstand
5. der Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 8, Ziffer 1a der Satzung. Sie ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes, wenn die Delegiertenversammlung innerhalb von 2 Monaten keinen neuen Vorstand gewählt hat,
 - b) Beitragsänderung (ausgenommen Beitragsanpassung gemäß § 7),
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Änderung des Vereinszwecks,
 - e) Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist nur dann einzuberufen, wenn Entscheidungen zu treffen sind, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) der Vorstand sie einberuft,
 - b) die Delegiertenversammlung oder der Hauptausschuß die Einberufung verlangt,
 - c) die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.Zu b) und c) ist dem Verlangen nach Einberufung innerhalb von 4 Wochen nachzukommen.
4. Jugendliche gemäß § 2, Ziffer 3 können an der Versammlung beratend teilnehmen. Ebenso die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder gemäß § 2, Ziffer 3 und 4 der Satzung.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung am Schwarzen Brett des Vereinsheimes einzuberufen.
2. Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Die Bekanntgabe der Tagesordnung muß mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Form der Bekanntgabe richtet sich nach § 11, Ziffer 1.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur durch Unterstützung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
2. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Änderung der Satzung, Vereinigung mit anderen Vereinen und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder gefaßt.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Eine Satzungsänderung, mit Ausnahme der §§ 1 und 12, Ziffer 2-8, oder die Vereinigung mit anderen Vereinen, kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der stimmfähigen anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

5. Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei, in einem Zeitraum von acht Tagen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen von einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmfähigen Mitglieder beschlossen werden.
6. Zur Änderung der §§ 1 und 12, Ziffer 2-8, ist die Zustimmung aller stimmfähigen Vereinsmitglieder erforderlich, dies ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.
7. Die Wahlen geschehen durch **u n b e d i n g t e** Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel. Erhält keiner der gewählten Mitglieder die unbedingte Mehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
9. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind und ihr Einverständnis mündlich erklären oder bei Abwesenheit deren schriftliches Einverständnis hinsichtlich der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
10. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 13 Delegiertenversammlung

1. In der Delegiertenversammlung sind vertreten:
 - a) der Hauptausschuß, Gruppensprecher haben Stimmrecht,
 - b) der Ehrenrat,
 - c) die Kassenprüfer,
 - d) die Delegierten der Abteilungen.Eine Übertragung der Stimmen auf andere Mitglieder ist nicht möglich. Vertretung ist nur durch gewählte Ersatzleute möglich.
2. Jedes andere Mitglied hat das Recht, der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht beizuwohnen.
3. die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im Januar oder Februar des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher am Schwarzen Brett des Vereinsheimes bekanntzugeben.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint oder wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift oder der Hauptausschuß dies verlangt. Dem Verlangen nach Einberufung ist innerhalb von 4 Wochen nachzukommen.
5. Anträge zur Delegiertenversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Im anderen Fall muß die Dringlichkeit von der Versammlung beschlossen werden.

6. Die Bekanntgabe der Tagesordnung muß mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Form der Bekanntmachung richtet sich nach Ziffer 3, Satz 2.
7. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.

§ 14 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung beschließt über:

1. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung einschl. des Vermögensnachweises,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. die Mitgliedsbeiträge, soweit diese nicht von anderen Organen festzusetzen sind,
5. die Zusatzbeiträge, soweit sie nicht von den anderen in § 7, Ziffer 2 genannten Vereinsorganen festgesetzt werden konnten,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
7. Ausgaben von mehr als DM 5.000,-- außerhalb des Haushaltsplanes im Einzelfall,
8. die Wahl des Ehrenrates,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Anträge des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Delegierten.

§ 15 Beschlußfassung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.
2. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für eine Funktion aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat die Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist, können auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit gilt Ziffer 3, Abs. 2.
5. Bei Einzelwahlen und sonstigen Abstimmungen kann durch Heben der Delegiertenkarte abgestimmt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.
6. Ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

§ 16 Hauptausschuß

1. Dem Hauptausschuß gehören an:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) der Vorsitzende des Ehrenrates,
 - d) der Jugendleiter,
 - e) die Gruppensprecher - ohne Stimmrecht.

Mit Ausnahme des Vorstandes können die Hauptausschußmitglieder durch den Stellvertreter oder durch ein Mitglied ihres Leitungsgremiums vertreten werden.

2. Die Aufgabe des Hauptausschusses ist:
 - a) die Vorbereitung und Planung des Turn- und Sportbetriebes,
 - b) die Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag und über Änderungen des Haushaltsplanes,
 - c) die Beschlußfassung über die Beitragsanpassung gemäß § 7, Abs. 1 Satz 2 der Satzung,
 - d) die Beschlußfassung über Zusatzbeiträge gemäß § 7, Ziffer 2,
 - e) die Vorbereitung der Wahlen,
 - f) die Vorschläge auf Ernennung von Gruppensprechern bzw. Vertretern für zu besetzende und freigewordene Ämter,
 - g) die Vorschläge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflösung von Abteilungen und Gruppen,
 - i) die Genehmigung von Ordnungen für den Turn-, Spiel- und Sportbetrieb und die Abteilungen,
 - j) die Entscheidungen gemäß § 21, Ziffer 2 d,
 - k) die Amtsenthebung eines Gruppensprechers im Falle einer Pflichtverletzung,
 - l) die Aufhebung von Beschlüssen der Abteilungen, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen.
3. Der Hauptausschuß wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen. Er tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens 7 Mitglieder des Hauptausschusses unter schriftlicher Begründung dies beantragen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

4. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im übrigen sind die Bestimmungen der Satzung anzuwenden.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Referenten für Finanzen
 - d) dem stellvertretenden Referenten für Finanzen
 - e) vier weiteren Referenten
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis satzungsmäßig eine Vorstandswahl oder eine Vorstandswiederwahl durchgeführt ist. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann der Hauptausschuß bis zur nächsten Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Mitglied ersetzen. Die Zuwahl ist in jedem Falle auf die Restdauer der Amtszeit des Vorstandes zu beschränken.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte, soweit nach der Satzung nicht andere Organe hierfür zuständig sind. Er vertritt gemäß § 26 des BGB den Verein. Im Wege der Aufgabenverteilung werden die Mitglieder des Vorstandes jeweils zu zweien ermächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand entscheidet selbst über seine Geschäftsverteilung und gibt diese bekannt.
4. Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann nur durch ein konstruktives Mißtrauensvotum (Abwahl durch Neuwahl) seines Amtes enthoben werden.

§ 18 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung und des Hauptausschusses,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse und für die Behandlung der Anregungen der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und des Hauptausschusses,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres und der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben einschließlich des Vermögensnachweises zum Ende eines jeden Geschäftsjahres,
 - d) die Festlegung von Zusatzbeiträgen und Aufnahmegebühren, sofern er hierfür gemäß § 7(2) zuständig ist.
 - e) die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Kräften/Mitarbeitern,
 - f) die Ernennung von Gruppensprechern,
 - g) die Bewilligung von Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes bis zu DM 5.000,-- im Einzelfall,
 - h) die Entsendung von Abgeordneten zu Tagungen,
 - i) die Verhängung von Strafen usw. gemäß § 6 der Satzung,
 - j) Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

2. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse aus sachverständigen Mitgliedern einsetzen. Die Ausschußvorsitzenden sollen Vorstandsmitglieder sein.
3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter. Die Sitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 19 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören:
 - a) Ehrungen,
 - b) Schlichtung von Streitigkeiten,
 - c) die Entscheidung über Einsprüche gegen die vom Vorstand verhängten Strafen,
 - d) die Entscheidung über Einsprüche gegen die vom Hauptausschuß getroffenen Beschlüsse gemäß § 16, Ziffer k) und l).
3. Für einen Beschluß ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 20 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer haben alljährlich die Rechnungslegung einschließlich des Vermögensnachweises des Vereins sowie der Abteilungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und auf der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Hauptausschuß angehören. Sie und zwei Ersatzkassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, und zwar abwechselnd in jedem Jahr ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 21 Abteilungen und Delegierte der Abteilungen

1.
 - a) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
 - b) Die Zahl und Art der Abteilungen bestimmt der Hauptausschuß
 - c) Die Abteilungen sind selbständig und arbeiten fachlich in eigener Verantwortung.
 - d) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, der von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt wird. Bezüglich Wahl- und Stimmrecht auf der Abteilungsversammlung gilt § 8, Ziffer 1.
 - e) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter und einem oder mehreren Beisitzern und ggf. dem Jugendwart. Bei Abteilungen mit einem Zusatzbeitrag, der den vollen allgemeinen Mitgliedsbeitrag für ein Einzelmitglied übersteigt, wird der Abteilungsvorstand durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes erweitert.
 - f) Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

2. a) Die Abteilungen stellen jährlich rechtzeitig Voranschläge über die Mittel auf, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigen und stellen entsprechende Anträge an den Vorstand.
 - b) Der Abteilungsvorstand schlägt aufgrund eines Beschlusses der Abteilungsversammlung dem in § 7, Ziffer 2 genannten Vereinsorgan die Höhe eines eventuell erforderlichen Zusatzbeitrages oder einer Aufnahmegebühr vor.
 - c) Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben, die vom Hauptausschuß genehmigt werden muß.
 - d) Die Abteilungsvorstände haben das Recht, Entscheidungen des Hauptausschusses herbeizuführen. Dies hat keine aufschiebende Wirkung. Der Hauptausschuß entscheidet endgültig.
 - e) Soweit eigene Geldeingänge vorhanden sind (z.B. Eintrittsgelder usw.), können die Abteilungen Sonderkassen führen. Eine ordentliche Buchführung hinsichtlich dieser Sonderkassen ist erforderlich. Die so verwalteten Gelder sind Vereinsvermögen. Über ihre Verwendung ist dem Vorstand des Vereins am Ende des Kalenderjahres Rechenschaft abzulegen. Für die Führung der Sonderkassen ist der Abteilungsleiter verantwortlich. Die Unterlagen sind beim Verein abzugeben.
 - f) Der Abteilungsvorstand kann über die ihm im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesenen Mittel verfügen, soweit diese Mittel nicht durch Vorstandsbeschluß gesperrt sind. Die Mittel verbleiben in der Vereinskasse. Die Durchführung der Zahlungen erfolgt durch den Referenten für Finanzen des Vereins oder seinen Stellvertreter nach Übergabe der vom Abteilungsleiter abgezeichneten Rechnungen.
 - g) Die Mitglieder des Vorstandes und dessen Bevollmächtigte können bei allen Abteilungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Die Abteilungen wählen alle zwei Jahre ihre Delegierten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Größe der Abteilung. Für je angefangene 50 Mitglieder (ordentliche Mitglieder, Jugendliche und Kinder) 1 Delegierter. Delegierte, welche ihr Delegiertenamt schriftlich gegenüber dem Vorstand niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden, verlieren ihren Sitz in der Delegiertenversammlung.
 4. Die Abteilungsversammlungen wählen im gleichen Verfahren Ersatzdelegierte, die beim Ausscheiden eines Delegierten bzw. seiner Verhinderung die Aufgabe des Delegierten übernehmen. Die Rangfolge der Ersatzdelegierten ergibt sich anhand der auf sie entfallenden Stimmenzahl. Sollte die Liste der Ersatzdelegierten erschöpft sei, ist eine Nachwahl durchzuführen.
 5. Im übrigen sind für die Abteilungen die entsprechenden Bestimmungen der Satzung analog anzuwenden.

§ 22 Gruppen

1. Soweit nach § 21 Abteilungen nicht bestehen, können vom Vorstand Gruppen gebildet werden. Für die Betreuung werden Gruppensprecher nach Zustimmung des Hauptausschusses vom Vorstand ernannt.
2. Vernachlässigt ein Gruppensprecher sein Amt, so kann er durch Beschluß des Hauptausschusses seines Amtes enthoben werden. § 6, Ziffer 5 gilt entsprechend.

§ 23 Jugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus den Jugendwarten der Abteilungen . Er steht unter Leitung des Jugendleiters, der Mitglied des Hauptausschusses ist. Der Jugendausschuß unterstützt die Organe des Vereins in der Jugendarbeit und Jugenderziehung.

§ 24 Jugendarbeit

Die Belange der Jugend sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 25 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Bereich des Sports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 26 Haftung

Für Unfälle und Haftpflichtschäden treten die durch den Landessportbund Bremen abgeschlossenen Verträge ein. Versicherungsfälle sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich zu melden. Der Verein haftet über die Haftung einer etwaigen Versicherung hinaus gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Turn- und Sportstunden oder bei Veranstaltungen eintretenden Unfallfolgen. Das gleiche gilt für Schäden aus Diebstählen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins bzw. der Schulen.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 28 Verhandlungsprotokolle

Über sämtliche Mitglieder-, Delegierten- und Abteilungsversammlungen sowie über die Sitzungen des Hauptausschusses, des Vorstandes, des Jugendausschusses und des Ehrenrates sind Verhandlungsprotokolle aufzunehmen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Alle Protokolle sind in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

Der vorstehende Text enthält alle bis zum 1.12.1999 beschlossenen Satzungsänderungen.